

Beiheft

S 165

1363 Januar 22 [ipso die beati Vincencii maioris].

165 [467]

Jutta de Goterswich, Pröpstin, u. das Kapitel des Stifts Breden bekunden, daß Willifinus Abbinc u. dessen Frau Hillegundis ihre Güter Broderinch, Bschft. Ratmen (Rathum), Kspl. Winterswich, nach dem Tode des Scholasters Notgheri Antynch, wenn sie wollen, haben sollen zur Bebauung gegen jährliche Abgabe des 3. Teils der Garben, unter der Bedingung, daß das Kapitel 2 Teile des großen Zehnten zu zahlen habe, dagegen die Eheleute den dritten mit dem schmalen Zehnten, und daß letztere außerdem den Stiftsboten, wenn er die Garben einsammelt, zu beköstigen haben. Außerdem soll jeder Erbe die Güter innerhalb 2 Monaten nach dem Tode seines Vorgängers mit 1 Mk. Münst. Pfg. erwerben. Es siegelt das Kapitel und an Stelle W. und H's der Scholaster.

Orig. 2 Siegel ab; Lade 220, 6 Nr. 13.